

SG_PUBLIKATIONEN 22-5558 vom 27. September 2023

SG Gerichte, 2023-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_22-5558

FR: SG_PUBLIKATIONEN 22-5558 du 27 septembre 2023

IT: SG_PUBLIKATIONEN 22-5558 del 27 settembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

E. 1.2

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt. Die Rekursberechtigung ist gegeben (Art. 45 VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) in Kraft getreten und das Baugesetz vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) aufgehoben worden (Art. 172 Bst. a

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 91/2023), Seite 7/12

PBG). Der erstinstanzliche Einsprache- und Baubewilligungsentscheid erging am 13. Juli 2022. Mithin sind vorliegend grundsätzlich die Bestimmungen des PBG anwendbar, sofern sie gemäss Anhang zum Kreisschreiben «Übergangsrechtliche Bestimmungen im PBG» vom 8. März 2017 (Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2017/I/1) als unmittelbar anwendbar erklärt werden. Im Übrigen gelangen weiterhin das Baugesetz und das entsprechende Baureglement zur Anwendung.

E. 3

Die Rekurrentin rügt, ihr Anspruch auf das Akteneinsichtsrecht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs sei verletzt worden. In der angefochtenen Verfügung werde Bezug auf einen Abnahmebescheid des AFU vom 17. März 2021 genommen. Dieses Dokument sei ihr aber nicht bekannt und dem Entscheid nicht als Beilage angefügt.

E. 3.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein Verfahrensrecht und setzt ein hängiges Verwaltungsverfahren voraus (M. ALBERTINI, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Heft 637, Bern 2000, S. 206 f.). Er dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönliches Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Sein Umfang richtet sich primär nach kantonailem Recht und subsidiär nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101). Zu den wesentlichen Inhalten gehören die Orientierung und die Möglichkeit zur Äusserung vor Erlass einer Verfügung, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Teilnahme am Beweisverfahren und der Anspruch auf Prüfung und auf einen begründeten Entscheid.

Nach der Rechtsprechung ist der Anspruch auf rechtliches Gehör formeller Natur und führt bei seiner Verletzung grundsätzlich zur Aufhebung des betreffenden Entscheids und zur Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz. Gemäss Bundesgericht kann ein solcher Verfahrensmangel durch die Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem nachfolgenden Rechtsmittelverfahren nur geheilt werden, wenn der Rechtsmittelinstanz die volle Überprüfungsbefugnis zusteht und sie von diesem Recht tatsächlich Gebrauch macht (BGE 126 I 72, 110 Ia 82). Zurückhaltung ist jedoch am Platz, wenn es um die Beurteilung von Ermessensfragen geht und der Vorinstanz ein erheblicher Beurteilungsspielraum zukommt. Wenn hingegen die unterbliebene Anhörung nachgeholt werden kann und die Rechtsmittelbehörde mit derselben Kognition entscheidet, wird eine Heilung zugelassen (CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen – dargestellt an den Verfahren vor Verwaltungsgericht, St.Gallen 2003, N 990).

E. 3.2

Wie aus der angefochtenen Verfügung hervorgeht, stützte sich die Vorinstanz unter anderem auf den Abnahmebescheid des AFU vom 17. März 2021. Weder die Vorinstanz noch die Rekursgegnerin bestreiten, dass der Rekurrentin dieser nicht vorgelegen hat. Dass sie im Rahmen des Einspracheverfahrens nicht aktiv nach dem Dokument

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 91/2023), Seite 8/12

verlangt hat, welches dann zu einem späteren Zeitpunkt als wesentliche Entscheidungsgrundlage diene, kann ihr nicht vorgehalten werden. Es wäre an der Vorinstanz gewesen, ihr den Abnahmebescheid vor Ergehen der angefochtenen Verfügung zur Kenntnis zu bringen. Insofern liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die Rekursinstanz verfügt vorliegend aber über volle Kognition (Art. 46 VRP). Zudem hatte die Rekurrentin die Möglichkeit, sich im Rahmen des Rekursverfahrens dazu zu äussern. Der Abnahmebescheid war dem Amtsbericht des AFU beigelegt, der der Rekurrentin zur Stellungnahme zugestellt wurde. Im Rahmen der Stellungnahme vom 20. Januar 2023 hat sich die Rekurrentin zum Abnahmebescheid äussern können. Unter diesen Umständen ist eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs und keine Rückweisung an die Vorinstanz angezeigt.

E. 4

Die Rekurrentin macht geltend, für das vorliegende Bauvorhaben sei zwingend ein Lärmschutznachweis zu erstellen, da der Betrieb der Rekursgegnerin unweigerlich mit Lärmemissionen verbunden sei und es deswegen auch schon Verfahren gegeben habe.

E. 4.1

Sowohl die Rekursgegnerin als auch die Vorinstanz vertreten den Standpunkt, es sei kein Lärmschutznachweis (Lärmprognose) erforderlich.

E. 4.2

Die Rekursgegnerin ist ein Holzverarbeitungsbetrieb und plant eine Erweiterung ihrer Produktionshalle (Gebäude Vers.-Nr. 002). Das Gebäude liegt in der Wohn-Gewerbezone, welche der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 Abs. 1 Bst. d der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung [SR 814.41; abgekürzt LSV]) zugeordnet ist. Die massgebenden Belastungsgrenzwerte ergeben sich aus Ziff. 2 Anhang 6 LSV. Dass der Betrieb grundsätzlich lärmrelevant ist, ist unbestritten. Zwar kreuzte die Rekursgegnerin im Baugesuchsformular an, dass keine Betriebseinrichtungen, Maschinen und Anlagen, die

Aussenlärm oder Erschütterungen erzeugen, Gegenstand seien. Allerdings ist auch die der Produktionshalle zu Grunde liegende Nutzung bzw. der Anlass für die baulichen Massnahmen für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Lärmschutznachweises relevant.

E. 4.3

Wie die Rekursgegnerin in ihrer Stellungnahme zur Einsprache ausgeführt hat, ist der Grund für die Erweiterung der Produktionshalle der Ersatz der bestehenden Fertighobelmaschine durch eine neue Fertighobelmaschine. Die Hobelmaschine stellt eine ortsfeste Anlage im Sinn von Art. 7 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) und Art. 2 Abs. 1 LSV dar. In Bezug auf die Anschaffung der neuen Fertighobelmaschine ist deshalb Art. 25 USG massgebend. Gemäss dieser Bestimmung kann die Bewilligungsbehörde bei der Errichtung ortsfester Anlagen eine Lärmprognose verlangen. Wie aus der Botschaft zum USG sinngemäss hervorgeht, steht es der Bewilligungsbehörde frei, vom Gesuchsteller bzw. von der Gesuchstellerin eine Immissionsprognose zu verlangen oder die zu erwartenden Immissionen selbst zu beurteilen (BBI 1979 III

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 91/2023), Seite 9/12

800). Art. 36 Abs. 1 LSV spezifiziert dahingehend, dass die Vollzugsbehörde die Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen zu ermitteln hat oder deren Ermittlung anordnet, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten sind oder ihre Überschreitung zu erwarten ist. Die Frage, ob Grund zur Annahme besteht, dass die Belastungsgrenzwerte überschritten werden, verlangt somit eine vorweggenommene Würdigung der Lärmsituation. Dabei dürfen – jedenfalls im Kontext von Art. 25 Abs. 1 USG – keine hohen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Überschreitung der Belastungsgrenzwerte gestellt werden (Urteil des Bundesgerichtes 1C_534/2011 vom 29. Mai 2012 Erw. 2.4; BGE 137 II 30 Erw. 3.4). Es reicht bereits aus, wenn eine Überschreitung der Belastungsgrenzwerte möglich erscheint, d.h. beim aktuellen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann (BGE 137 II 30 Erw. 3.4). Es sind dabei immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichtes 1C_498/2019 vom 21. Oktober 2020 Erw. 4.2). Erscheint eine Überschreitung der Belastungsgrenzwerte möglich, so ist die Behörde zur Durchführung eines Beweis- und Ermittlungsverfahrens nach den Art. 36 ff. LSV und den Anhängen 2-7 LSV verpflichtet, ohne dass ihr insoweit ein Ermessensspielraum zustünde (BGE 137 II 30 Erw. 3.4 S. 36 f.; Urteil des Bundesgerichtes 1A.180/2006 vom

E. 4.4

Vor diesem Hintergrund muss die erweiterte Produktionshalle somit derart ausgestaltet sein, dass im Rahmen der beabsichtigten Nutzung (Anschaffung und Betrieb neue Fertighobelmaschine) beim Grundstück der Rekurrentin keine übermässigen Lärmimmissionen entstehen. Die Erweiterung der Produktionshalle muss also darauf ausgelegt sein, dass sie die darin durch den Betrieb der Fertighobelmaschine entstehenden Lärmemissionen ausreichend dämmt, sodass die Fertighobelmaschine die Planungswerte beim Gebäude Vers.- Nr. 005 auf dem Grundstück Nr. 006 der Rekurrentin einhält. Um die Notwendigkeit des Einholens eines Lärmschutznachweises abschätzen zu können, sind mithin konkrete Angaben zur Hobelmaschine (Betrieb, Lärmemissionen) sowie zur baulichen Ausgestaltung der Erweiterung der Produktionshalle erforderlich.

[...] (Ausschnitt Grundriss Produktionshalle; gelb: Abbruch; rot: Erweiterung)

E. 4.4.1

In Bezug auf die Fertighobelmaschine weist die Rekursgegnerin in ihrer Vernehmlassung darauf hin, dass die neue Maschine zu weniger Lärmemissionen führe. Allerdings finden sich in den Akten keine Angaben zur neuen Anlage. Es fehlen insbesondere Angaben zu den Lärmemissionen, die durch deren Betrieb entstehen, und zu den Betriebszeiten. Hinsichtlich der vorgesehenen baulichen Erweiterung der Produktionshalle hält die Rekursgegnerin fest, diese hätte eine lärmmindernde Wirkung. Grundsätzlich dürfte diese Feststellung zutreffen. Allerdings befinden sich auch hierzu in den Vorakten keine Angaben bzw. Abklärungen dazu, in welchem Mass die baulichen Massnahmen

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 91/2023), Seite 10/12

Lärmemissionen reduzieren werden. Im Weiteren ist auch nicht festgelegt, ob während des Betriebs der Fertighobelmaschine das neue Tor auf der Westseite der geplanten Erweiterung geöffnet oder geschlossen ist. Dieser Aspekt ist aber unter lärmschutzrechtlichen Gesichtspunkten ebenfalls relevant. Je nachdem, ob das Tor während der Produktion geöffnet ist oder nicht, ist die Lärmsituation anders zu beurteilen. Die Vorinstanz verfügte auch nicht als Auflage, dass das Tor während des Betriebs der Hobelmaschine geschlossen zu sein habe. Selbst wenn die Rekursgegnerin das Tor während den Betriebszeiten geschlossen hätte, ist zu berücksichtigen, dass für Zufahrten das Tor jeweils geöffnet werden muss. Dies wurde in der angefochtenen Verfügung nicht berücksichtigt.

[...] (Ausschnitt Ansicht West)

E. 4.4.2

Wie vorstehend hervorgeht, fehlen zum jetzigen Zeitpunkt konkrete Angaben zur neuen Hobelmaschine, deren Nutzung und zur lärmmindernden Wirkung der erweiterten Produktionshalle. Ob sich die Nutzung der Produktionshalle durch die neue Maschine und die bauliche Erweiterung im Vergleich zur jetzigen tatsächlich nicht intensiviert, lässt sich mangels entsprechender Angaben somit nicht feststellen. Ebenso wenig lässt sich überprüfen, wie die Lärmemissionen der neuen Hobelmaschine einzustufen sind. Seitens der Vorinstanz wurden diesbezüglich keine Abklärungen vorgenommen. Der rechtserhebliche Sachverhalt kann zum jetzigen Zeitpunkt somit nicht vollständig festgestellt werden (Art. 12 VRP). Dies hat zur Konsequenz, dass nicht beurteilbar ist, ob eine Überschreitung der Belastungsgrenzwerte ausgeschlossen werden kann und deshalb als Folge auf das Einholen eines Lärmschutznachweises verzichtet werden kann. Dies umso weniger, als die Sachlage nicht derart offensichtlich ist, dass auch ohne weitere Angaben und Abklärungen das Einholen einer Lärmprognose als verzichtbar angesehen werden kann. Das AFU führt in seinem Amtsbericht zwar aus, dass aufgrund seiner Erfahrung mit ähnlichen Maschinen bzw. Betrieben, den bereits vor dem vorliegend zu beurteilenden Bauvorhaben getroffenen Massnahmen sowie den vorliegenden Pläne davon ausgegangen werden könne, dass die neue Anlage in der erweiterten Halle für sich allein nicht zu einer Grenzüberschreitung führen dürfte. Es gestand aber selbst ein, dass keine verbindlichen Angaben gemacht werden können, nachdem die Lärmemissionen der Fertighobelmaschine nicht bekannt seien. Eine gewisse Zurückhaltung bei der Beurteilung, ob basierend auf den vorliegenden Akten auf eine Lärmprognose verzichtet werden kann, ist auch deshalb geboten, weil in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der

Anschaffung einer neuen Späne-Absauganlage Überschreitungen der Planungswerte festgestellt wurden und noch nicht sämtliche Massnahmen gemäss Massnahmenkonzept vom 23. September 2020 umgesetzt wurden. Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, wurde ein Teil der Massnahmen im Hinblick auf den nun strittigen Umbau der Produktionshalle aufgeschoben.

Entscheidung des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 91/2023), Seite 11/12

5.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt hat. Der angefochtene Gesamtscheid der Baukommission Z. ___ vom 13. Juli 2022 ist deshalb aufzuheben und die Sache ist zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Rekurs erweist sich als begründet und ist im Sinn der Erwägungen gutzuheissen. Im Übrigen ist abschliessend darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der erneuten Entscheidungsfindung auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen ist (Art. 11 USG).

6.

6.1 Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten der Rekursgegnerin zu überbinden.

6.2 Der von der Rekurrentin am 11. August 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist zurückzuerstatten.

7.

Rekurrentin, Rekursgegnerin und Vorinstanz stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

7.1 Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

7.2 Die Rekurrentin obsiegt mit ihren Anträgen. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Weil keine Kostennote vorliegt, ist die ausseramtliche Entschädigung in Anwendung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 der Honorarordnung (sGS 963.75; abgekürzt HonO) ermessensweise auf Fr. 2'750.– plus die beantragten 4 % Barauslagen, insgesamt also auf Fr. 2'860.–, zuzüglich Mehrwertsteuer, festzulegen.

7.3 Da die Rekursgegnerin mit ihren Anträgen unterliegt, hat sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen.

7.4 Die Vorinstanz hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten (R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem

Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St.Gallen 2004,

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 91/2023), Seite 12/12

S. 176). Sie bringt keine Gründe vor, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen. Ihr Begehren ist daher abzuweisen. Entscheid 1.

a) Der Rekurs von A.____, V.____, wird im Sinn der Erwägungen gutgeheissen.

b) Der Gesamtentscheid der Baukommission Z.____ vom 13. Juli 2023 wird aufgehoben. Die Streitsache wird zur Ermittlung des rechts- erheblichen Sachverhalts und zu neuer Entscheidung im Sinn der Er- wägungen an die Baukommission Z.____ zurückgewiesen.

2.

a) Der B.____ AG, Y.____, wird eine Entscheidgebühr von Fr. 3'000.– auferlegt.

b) Der am 11. August 2022 von A.____ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird zurückerstattet.

3.

a) Das Begehren von A.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kos- ten wird gutgeheissen. Die B.____ AG entschädigt A.____ ausseramtlich mit Fr. 2'860.– zuzüglich Mehrwertsteuer.

b) Das Begehren der B.____ AG um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

c) Das Begehren der Politischen Gemeinde Z.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

E. 9

August 2007 Erw. 5.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.